



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Anfrage gem. § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-0826
AfD-Fraktion	Datum: 11.06.2015

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Anfrage AfD betr. Umgestaltung des Fahrradweges Ecke Rehrstieg/Neuwiedenthaler Bahnhof

Schriftliche Anfrage nach §27 BezVG des Abgeordneten Ulf Bischoff und der AfD-Fraktion Harburg

Sachverhalt:

In Abstimmung mit dem Regionalausschuss wird der vorangegangene Antrag zur Umgestaltung des Fahrradweges Ecke Rehrstieg/Neuwiedenthaler Bahnhof (Drucksache - 20-0636) in einer „Schriftlichen Kleinen Anfrage“ thematisiert.

Der Vorsitzende der Bezirksverwaltung wurde aufgefordert sich für die Umgestaltung des Fahrradweges Ecke Rehrstieg/Neuwiedenthaler Bahnhof einzusetzen. Fahrrad- und Fußgängerweg sollen auf eine einheitliche Höhe gebaut werden und Geländer oder vergleichbare Sicherheitseinrichtungen zur Straße hin erhalten, beziehungsweise errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die zuständige Fachbehörde:

- 1) Wie häufig ist es in diesem Bereich zu Unfällen gekommen? Bitte möglichst umfassend nach Monaten für die letzten fünf Jahre aufführen.
- 2) Welche Schäden sind entstanden,
 - a. bei Personen?
 - b. bei Sachgütern?
- 3) Wie schätzen die zuständigen Stellen die Notwendigkeit zur Umgestaltung des betreffenden Bereichs ein?
- 4) Sind entsprechende Maßnahmen, wie die Installation von Geländern oder vergleichbare Sicherheitseinrichtungen als Abgrenzung zur Straße in Planung?
 - a. Wenn ja: zu welchem Zeitpunkt?
 - b. Wenn nein: warum nicht?
- 5) Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit – wie z.B. Verkehrs- oder Hinweisschilder - sehen die zuständigen Stellen als notwendig an?
 - a. Wenn keine Maßnahmen geplant sind, warum nicht?

Ulf Bischoff- *Fraktionsvorsitzender AfD*

Harald Feineis - *stellv. Fraktionsvorsitzender AfD*

Peter Lorkowski

Die Behörde für Inneres und Sport (BIS) beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 20-0826) in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Verkehrsunfallzahlen sind am 22. Juni 2015 aus der Datenbank EUSKa (Elektronische Unfalltypensteckkarte) ermittelt worden. Ausgewertet wurde der Bereich Rehrstieg zwischen Cuxhavener Straße und Striepenweg ohne Endknoten für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014. Es wurden 40 Verkehrsunfälle mit 80 Beteiligten registriert. Dabei entstand ein Gesamtsachschaden von 135.822 €.

In diesem Zeitraum wurde keine Person getötet oder schwer verletzt. Die Personenschadens-unfälle der nachfolgenden Tabelle beziehen sich somit auf leicht Verletzte.

Es ereigneten sich je ein Verkehrsunfall mit Radfahrer- und Fußgängerbeteiligung. Der Radfahrerunfall aus dem Jahr 2011 und der Fußgängerunfall 2014 fanden auf dem Fußgängerüberweg in Richtung Bahnhof statt. In beiden Fällen wurden die Personen leicht verletzt. Die überwiegende Anzahl der anderen Verkehrsunfälle stehen im Zusammenhang mit Parkplatzsuchverkehren.

Verkehrsunfalllage Rehrstieg, rund um den Bahnhof Neuwiedenthal

Hinweis: Unfälle mit Personenschaden beziehen sich auf leicht verletzte Personen, siehe Einleitung.

Jahr	2010		2011		2012		2013		2014		SUMME
	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	Personen-schaden	Sach-schaden	
Januar	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	2
Februar	0	1	0	3	0	2	1	1	0	0	8
März	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	3
April	0	2	0	0	1	2	0	1	0	0	6
Mai	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	2
Juni	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	3
Juli	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
August	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
September	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0	3
Oktober	0	1	1	0	0	1	0	2	0	0	5
November	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	3
Dezember	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0	3
SUMME	0	5	2	2	3	7	2	9	2	3	40

Zu Frage 3:

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht sind Umgestaltungsmaßnahmen des betreffenden Bereichs nicht erforderlich.

Zu Frage 4:

Eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung kann nur über Verkehrszeichen und – einrichtungen erfolgen, welche in der StVO bzw. im Verkehrszeichenkatalog des Bundes aufgeführt sind. Gemäß § 39 (1) StVO dürfen örtliche Anordnungen über Verkehrseinrichtungen nur dort getroffen werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Schranken, Sperrpfosten etc. sowie Absperrgeländer gehören zu den Verkehrseinrichtungen nach § 43 (1) StVO.

Die rechtlichen Vorgaben können weder durch die Unfallauswertung noch durch Feststellungen des örtlich zuständigen Polizeikommissariats (PK 47) erfüllt und belegt werden. Die Anordnung von Verkehrseinrichtungen auf der Grundlage der StVO wäre somit rechtswidrig.

Inwieweit bauliche Veränderungen durch das zuständige Bezirksamt Harburg geplant sind, entzieht sich der Kenntnis der Verkehrsdirektion.

Zu Frage 5:

Weder die Unfallauswertung noch Feststellungen des PK 47 lassen auf aktuelle Defizite der Verkehrssicherheit schließen. Aus diesem Grund sind aus hiesiger Sicht auch keine Maßnahmen, wie das Aufstellen von Verkehrs- oder Hinweisschildern notwendig.

gez. Schulz